

Akteure schützen – De-minimis nutzen



Der BWE fordert die vollständige Umsetzung der in den EU-Leitlinien für Umweltschutz- und Energie definierten Ausnahmeregelungen für Ausschreibungen.

Neben kleinen, mittleren und großen Projektierern stehen zahlreiche regionale Erzeuger, Landwirte und Bürgerprojekte für die Vielfalt der deutschen Windbranche. Diese Bandbreite ist ein wichtiger Schlüssel zur **Akzeptanz der Energiewende** und Voraussetzung für die erfolgreichen **Innovationen** der letzten Jahre. Mit der Einführung von Ausschreibungen ist diese Vielfalt gefährdet.

Wettbewerbliche Auktionen führen zu einer erhöhten **Marktkonzentration**. Dies belegen Erfahrungen aus ausländischen Ausschreibungssystemen ebenso wie die erste Pilot-Ausschreibung im Bereich PV-Freiflächenanlagen: Nach Angaben der Bundesnetzagentur erhielt nur ein Bruchteil der Bieter mit rund 20 Prozent des gebotenen Installationsvolumens einen Zuschlag, darunter ein Bieter, der erfolgreich 40 Prozent des Zuschlagsvolumens auf sich vereinen konnte.

Ferner steigern Ausschreibungen das **Investitionsrisiko**. Dies bedeutet, dass kleinere und mittlere Akteure bei einer Teilnahme am regulären Ausschreibungsverfahren systematisch benachteiligt sind, da ihnen die Möglichkeit zur Risikostreuung auf andere Projekte fehlt.

Aus den benannten Gründen bedarf es eines **Nachteilsausgleichs** für kleinere Akteure und Projekte, um die politisch gewollte Entwicklung der Windenergienutzung voranzubringen. Für den Schutz und Erhalt der Akteursvielfalt hat die EU-Kommission in ihren **Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien** (UEBLL) Bagatellgrenzen vorgesehen (sog. De-minimis-Grenzen). Darin heißt es:

„Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 MW und Demonstrationsvorhaben, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung gewährt werden.“ (UEBLL 2014-2020, Ziffer 127)



Nach dieser europarechtlichen Regelung besteht für Deutschland die konkrete Option, nur einen Teil des zukünftigen Wind-Onshore-Ausbaus über Ausschreibungen realisieren zu müssen. All diejenigen Projekte, die unter die Ausnahmeregelung der UEBLL fallen, können folglich **von der Teilnahmepflicht zu Ausschreibungen ausgenommen** werden und weiterhin eine Festvergütung beziehen. Der Bundesverband WindEnergie versteht den in den Beihilfeleitlinien formulierten **Grenzwert** als zutreffend auf Projekte mit maximal 6 Erzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung von je maximal 6 MW.

Mit seiner Bandbreite an dezentralen und mittelständischen Akteuren bietet der deutsche Windmarkt 138.000 Arbeitnehmern Beschäftigung und schafft bundesweit eine Wertschöpfung in Höhe von 14,5 Mrd. Euro. Zum Schutz der außerordentlich stark ausgeprägten Akteursvielfalt fordert der BWE die Bundesregierung nachdrücklich auf, die in den EU-Leitlinien definierten Bagatellgrenzen vollständig zu nutzen und in deutsches Recht zu transformieren. Um das Marktvolumen, das unter den Grenzwert fällt, zu begrenzen und mit der Ausnahmeregelung tatsächlich schutzwürdige Akteure zu erreichen, sollte sie mit dem **Kriterium der KMU-Definition** verbunden werden.

Nur mit der Nutzung der europarechtlichen Bagatellgrenzen können auch kleinere und mittlere Akteure – insbesondere Bürgerwindparkprojekte und Bürgerwindenergiegenossenschaften – über das Jahr 2016 hinaus aktiv durch eigene Stromerzeugungsprojekte an der Energiewende teilnehmen.

„Ausschreibungen sind möglicherweise nicht das richtige Instrument für kleine Projektträger.“

EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager

Bundesverband WindEnergie e. V.

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

info@wind-energie.de

Tel. +49 (0)30 212 341 210

Fax +49 (0)30 212 341 410

Es gilt der Vorstandsbeschluss vom 12. Juni 2015

